

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.3/50.31 Besondere soziale Aufgaben

26.01.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Runder Tisch „Integration von Ausländern und Aussiedlern“
---------------------------	------------------------------------------------------------------

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 27.11.2003 wurde aufgrund des CDU-Antrages vom 05.11.2003 folgender Beschluss gefasst:
Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung beauftragt die Verwaltung, die Durchführung eines „Runden Tisches – Integration von Ausländern und Aussiedlern“ mit dem Ziel der Feststellung von Integrationsbedarfen und der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zu prüfen und vorzubereiten.

1 Zuständigkeit

1.1 Allgemeine Zuständigkeit der Kommunen

Eine Reihe wesentlicher Fragen, insbesondere für die Integration der Ausländer, fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Art. 28 Abs. 1 GG schützt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, d.h. ihre Zuständigkeit, „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, selbständig „in eigener Verantwortung,“ zu regeln. Fragen der Einwanderung und allgemeine Fragen des rechtlichen Status von Ausländern sind allerdings keine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Insbesondere bei den Maßnahmen der Integration von Ausländern gibt es jedoch einen großen Bereich, der zu diesen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu zählen ist. Die Existenz von Ausländerbeiräten in den Gemeinden nach Maßgabe der Gesetzgebung der Länder belegt dies. Es gibt auf kommunaler Ebene ein Fülle von Aktivitäten der Zivilgesellschaft (etwa Hilfe für Ausländerkinder bei Schulaufgaben), die von den Gemeinden gefördert oder initiiert werden. Die Gemeinden tragen auch die Kosten, soweit Ausländer, was insbesondere bei Asylbewerbern und aus humanitären Gründen vorübergehend aufgenommenen Personen der Fall ist, Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe sind.

1.2 Entwurf Zuwanderungsgesetz

Im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes ist neben der Sprachförderung ein bundeseinheitliches Grundangebot zur Integration vorgesehen (§ 43) Inhalt des Integrationskurses soll dabei ein Basis- und ein Aufbausprachkurs sein. Daneben soll in einem Orientierungskurs die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Ergänzt werden sollen die Kurse durch sozialpädagogische Betreuung und Kinderbetreuung. Nähere Einzelheiten zum Inhalt kann die Bundesregierung durch RechtsVO regeln. Außerhalb des Zuwanderungsgesetzes liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.

Zus. zum Integrationskurs kann ein Ergänzung durch weitere Integrationsangebote welcher ein bundeseinheitliches Integrationsprogramm entwickeln kann/soll.

1.3 **Sonstige Zuständigkeiten:**

Das Thema Integration wird natürlich durch viele spezialgesetzliche Regelungen berührt, die hier nicht alle aufgeführt werden. So sind z. B. inzwischen verpflichtende Sprachkurse im Vorfeld der Einschulung möglich. Weiterhin wird hier auf die Sprachkurse im Rahmen von JOBKOMM verwiesen.

Unabhängig von der zurzeit nicht absehbaren Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes wird der Aufbau der darin vorgesehenen Strukturen vermutlich erst längerfristig zu entsprechenden Angeboten führen. Aufgrund der aktuellen und unumstrittenen Notwendigkeit sollte ein Einstieg in eine verbesserte strukturierte Integration versucht werden. Hierbei sollte das Kreissozialamt über sein bisheriges Engagement (Neubürgerbeauftragte u.a.) die Koordination übernehmen. Hierzu wird folgender Ablauf vorgeschlagen:

2 **Konzeptentwurf**

2.1 **„Tag der Integration“ (April oder Mai 2004)**

Es wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt, zu der alle an der Integrationsarbeit interessierten und beteiligten Akteure eingeladen werden. Vorstellbar wäre dann eine „Ideenwerkstatt“ um aus Sicht aller Beteiligten Vorschläge für eine verbesserte Integrationsarbeit zu erhalten.

Die Veranstaltung sollte ergebnisoffen sein, um nicht von vornherein evtl. vorhandene Ansätze auszuschließen.

Teilnehmer an der Ideenwerkstatt sollten sein:

- Vertreter der Städte und Gemeinden
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Private Initiativen
- Vertreter des Sozial- und Gesundheitsausschusses
- Vertreter der Kreisverwaltung (Sozialamt / Jugendamt / Ausländeramt / Schulamt)
- Herr Öztürker (Vors. des Ausländerbeirates der Stadt Bonn) als Gastreferent
- Referent eines ausgewählten Modellprojektes aus dem Bereich Integration des Bundesamtes für die Anerkennung von Flüchtlingen (BAFL)

2.2 **Nachbereitung der Veranstaltung und Entwurf eines Konzeptes für eine bessere Integration (bis Ende 6/2004)**

Zielsetzung sollte die Einrichtung des beantragten „Runden Tisches“ sein, der als koordinierende Stelle zwischen allen Akteuren fungieren soll. Dieser sollte ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der notwendigen finanziellen (Förder-)Mittel haben.

2.3 **Finanzierungskonzept (bis 30.09.04)**

Seitens der Verwaltung wird ein Finanzierungskonzept unter besonderer Berücksichtigung von Fördergeldern und hier insbesondere des Bundesinnenministeriums bzw. BAFL erarbeitet. Die Fördermittel beim BAFL müssen bis zum 30.09. beantragt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04